

Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) 2015

Am 01.06.2015 ist die neue Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Kraft getreten.

Ein zentrales Element ist nach wie vor die Gefährdungsbeurteilung, die jetzt zusätzlich dem demografischen Wandel und den daraus resultierenden Anforderungen zu ergonomischen, alters- und altersgerechten Anforderungen sowie den möglichen psychischen Fehlbelastungen, Rechnung trägt. Gleichzeitig bringt die konzeptionell und strukturell neu gestaltete BetrSichV, insbesondere den Arbeitgebern von „Klein- und Mittelständischen Unternehmen“ (KMU), eine Erleichterung in der Anwendung der Arbeitsschutzregeln bei den Arbeitsmitteln.

Die hieraus resultierenden Maßnahmen besprechen Sie bitte mit den leitenden Führungskräften Ihrer Einrichtungen.

Unterstützung erfahren Sie durch Ihren Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

1. In die Gefährdungsbeurteilung als zentrales Element für die Festlegung von Schutzmaßnahmen werden in die neue BetrSichV auch diejenigen überwachungsbedürftigen Anlagen, bei denen ausschließlich andere Personen („Dritte“) gefährdet sind, mit einbezogen. Damit sind, unabhängig vom Schutzziel, grundsätzlich einheitliche Anforderungen für alle Arbeitsmittel und Anlagen verbindlich.
2. Die für den Arbeitsschutz maßgeblich gestellten Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel sind als Schutzziele formuliert worden. Die Anforderungen gelten für alte, neue und selbst hergestellte Arbeitsmittel gleichermaßen, so dass eine besondere Bestandsschutzregelung (Altmaschinen) nicht mehr nötig ist.
3. Die Arbeitgeberpflichten bei der Bereitstellung und Prüfung von binnenmarktkonformen Arbeitsmitteln werden in der neuen BetrSichV eindeutiger und klarer formuliert. Daher ist die bisher schwierige Unterscheidung zwischen „Änderung“ und „wesentlicher Veränderung“ bei Arbeitsmitteln künftig nicht mehr notwendig.
4. Die Prüfpflichten für die aufgrund ihrer Gefährlichkeit besonders prüfpflichtigen Arbeitsmittel bzw. Anlagen, wie z. B. Aufzugsanlagen, Druckanlagen und Krananlagen, werden anlagenbezogen zusammengefasst und transparent in den Anhängen der BetrSichV geregelt.
5. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, darf der Arbeitgeber bezüglich der Verwendung einfacher Arbeitsmittel bestimmte Erleichterungen in Anspruch nehmen. Die Anforderungen aus § 8 BetrSichV „Schutzmaßnahmen bei Gefährdung durch Energien, Ingangsetzen und Stillsetzen“ sowie § 9 BetrSichV „Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln“ entfallen. Damit soll die bestimmungsgemäße Verwendung einfacher Arbeitsmittel privilegiert und insbesondere Klein- und Mittelständische Unternehmen (KMU) entlastet werden.

6. Doppelprüfungen bei Arbeitsmitteln, die gleichzeitig als überwachungsbedürftige Anlagen gelten, entfallen in der neuen BetrSichV.
7. Den Arbeitgebern steht es nach der neuen BetrSichV frei, bestimmte überwachungsbedürftige Anlagen (Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Druckanlagen) anstelle einer externen zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) in eigener Verantwortung zu prüfen, sofern die unternehmenseigenen Prüfstellen selbst die im Anhang der neuen BetrSichV genannten Voraussetzungen als ZÜS erfüllt.
8. Die bisher missverständlich umgesetzten Prüfpflichten der Richtlinie 1999/92/EG im Explosionsschutz werden rechtskonform ausgestaltet.
9. Die partielle Doppelregelung zum Explosionsschutz in der BetrSichV 2002 wird in der BetrSichV 2015 eliminiert.

10. Einheitliche Prüfung bei Aufzügen

Für Personen-Aufzugsanlagen ist jetzt grundsätzlich eine Prüffrist von höchstens 2 Jahren maßgeblich. Dies gilt auch für Aufzugsanlagen, die nach der Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht werden und für die in der bisherigen Fassung der BetrSichV eine Prüffrist von vier Jahren galt. Die Anbringung einer Prüfplakette in der Aufzugskabine ist jetzt verpflichtend. In der Aufzugskabine ist ein wirksames Zweiwege-Kommunikationssystem zu installieren, über das ein Notdienst ständig erreichbar ist. Zu jeder Aufzugsanlage ist ein Notfallplan anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen. Die zur Befreiung Eingeschlossener erforderlichen Einrichtungen sind vor der Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Anlage bereitzustellen.

Der Notfallplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Standort der Aufzugsanlage,
- Verantwortlicher Arbeitgeber,
- Personen, die Zugang zu allen Einrichtungen der Anlage haben,
- Personen, die eine Befreiung Eingeschlossener vornehmen können,
- Kontaktdaten der Personen, die erste Hilfe leisten können (zum Beispiel Notarzt oder Feuerwehr),
- Angaben zum voraussichtlichen Beginn einer Befreiung und die Notbefreiungsanleitung für die Aufzugsanlage.